

Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1846 (2008) des Sicherheitsrats (S/2009/590)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6226. Sitzung am 30. November 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Griechenlands, Italiens, Kanadas, Liberias, Luxemburgs, der Marshallinseln, der Niederlande, Norwegens, Panamas, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, Schwedens, der Seychellen, Singapurs, Somalias, Spaniens, der Ukraine und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1846 (2008) des Sicherheitsrats (S/2009/590)“.

**Resolution 1897 (2009)
vom 30. November 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008 und 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008,

nach wie vor zutiefst besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere gefährdete Schiffe und für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten darstellen, und über den Umstand, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean reicht,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der Rechte Somalias in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁷⁸ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

unter erneuter Berücksichtigung der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung über begrenzte Fähigkeiten verfügt, um Seeräuber aufzugreifen oder nach ihrem Aufgreifen strafrechtlich zu verfolgen oder um die

⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

Gewässer vor der Küste Somalias, einschließlich der internationalen Seeschiffahrtsstraßen und der Hoheitsgewässer Somalias, zu patrouillieren oder zu sichern,

Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor ihrer Küste, namentlich von den Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 2. und 6. November 2009, in denen die Übergangs-Bundesregierung dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung dankt, ihre Bereitschaft bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, und darum ersucht, die Bestimmungen der Resolutionen 1846 (2008) und 1851 (2008) um weitere zwölf Monate zu verlängern,

in Würdigung der Anstrengungen der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta, deren Verlängerung bis Dezember 2010 die Europäische Union zugesagt hat, der Operationen „Allied Protector“ und „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte und anderer in nationaler Eigenschaft in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung und miteinander handelnder Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und zum Schutz gefährdeter Schiffe, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren,

mit Besorgnis feststellend, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich waren und in einigen Fällen dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, erneut erklärend, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁷⁹ im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtig werden, und die Notwendigkeit betonend, dass die Staaten die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe stellen und in geeigneten Fällen die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht wohlwollend prüfen,

in Würdigung der Anstrengungen Kenias, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um Kenia, Somalia und andere Staaten in der Region, einschließlich Jemens und der Seychellen, dabei zu unterstützen, Maßnahmen zu treffen, um aufgegriffene Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen oder nach der Strafverfolgung an einem anderen Ort im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen in einem Drittstaat in Haft zu nehmen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, mögliche zusätzliche Mechanismen zur wirksamen Strafverfolgung der Personen zu erkunden, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtig werden,

⁷⁹ Ebd., Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBI. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazitäten des Strafvollzugssystems Somalias, einschließlich der Behörden der Regionen, für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Verhaltenskodexes betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle gegen Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)⁸⁰ und der Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex (eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds) sowie des internationalen Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die Seeräuberei zu bekämpfen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung, im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie, abhängt,

feststellend, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle gegen Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *bekundet abermals seine Besorgnis* über die in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008 enthaltenen Feststellungen, wonach die Zahlung immer höherer Lösegelder und die Nichtdurchsetzung des mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten Waffenembargos die Zunahme der Seeräuberei vor der Küste Somalias fördern⁸¹, und fordert alle Staaten auf, mit der Überwachungsgruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

⁸⁰ Siehe International Maritime Organization, Dokument C 102/14, Anhang, Anlage 1.

⁸¹ Siehe S/2008/769, Anlage, Abschn. VIII.C.

4. *würdigt* die Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias leistet, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und der Übergangs-Bundesregierung zu erleichtern, und fordert die Staaten und die internationalen Organisationen nachdrücklich auf, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

5. *anerkennt* Somalias Rechte in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht, und fordert die Staaten und die interessierten Organisationen, namentlich die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, auf, Somalia, einschließlich der Behörden der Regionen, und den benachbarten Küstenstaaten auf Ersuchen technische Hilfe zur Stärkung ihrer Fähigkeit zu gewähren, die Sicherheit der Küsten und der Seeschiffahrt zu gewährleisten, einschließlich zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und den Küsten der Nachbarländer, und betont, wie wichtig die diesbezügliche Koordinierung über die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias ist;

6. *fordert* alle Staaten und Regionalorganisationen, die die Seeräuberei vor der Küste Somalias bekämpfen, *auf*, mit Ländern, die willens sind, Seeräuber in Gewahrsam zu nehmen, besondere Abkommen oder Vereinbarungen über die Einschiffung von Strafverfolgungsbeamten („shipriders“) aus diesen Ländern, insbesondere den Ländern in der Region, zu schließen, mit dem Ziel, die Ermittlungen gegen Personen, die im Zuge der nach dieser Resolution durchgeführten Einsätze wegen seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias festgenommen wurden, und ihre Strafverfolgung zu erleichtern, unter der Voraussetzung, dass die vorherige Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung für die Ausübung drittstaatlicher Hoheitsbefugnisse in den somalischen Hoheitsgewässern durch diese Strafverfolgungsbeamten eingeholt wird und dass diese Abkommen oder Vereinbarungen die wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt⁷⁹ nicht beeinträchtigen;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass der Übergangs-Bundesregierung die Hauptrolle im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zukommt, und beschließt, die Ermächtigungen, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) denjenigen Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

8. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁷⁸, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund der Schreiben vom 2. und 6. November 2009 verlängert wurden, in denen die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wurde;

9. *bekräftigt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Waffen und militärisches Gerät gelten, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 7 ergreifen, oder für die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia, die ausschließlich den in Ziffer 5 genannten Zwecken dient, die nach dem in den

Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20 August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

10. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 7 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten in Somalia, einschließlich der Behörden der Regionen, zu stärken, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

12. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, und bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

13. *würdigt* in diesem Zusammenhang den Beschluss der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, einen internationalen Treuhandfonds zur Unterstützung ihrer Initiativen einzurichten, und ermutigt die Geber, Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation sowie anderen Staaten und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

15. *begrüßt* die Überarbeitungen, die die Internationale Seeschifffahrts-Organisation an ihren Empfehlungen und Leitlinien zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle gegen Schiffe vorgenommen hat⁸², und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und der Versicherungsindustrie sowie der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen unmittel-

⁸² Siehe International Maritime Organization, Dokumente MSC.1/Circ.1333, Anhang, und MSC.1/Circ.1334, Anhang.

bar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

16. *ersucht* die mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär innerhalb von neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 7 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Rat auf der Grundlage der ihm mit Zustimmung aller betroffenen Küstenstaaten zur Kenntnis gebrachten Fälle und unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden bilateralen und regionalen Kooperationsvereinbarungen über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle zu unterrichten;

19. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 7 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um weitere Zeiträume zu verlängern;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6226. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6229. Sitzung am 3. Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den Terroranschlag, der sich am 3. Dezember 2009 bei einer Abschlussfeier für somalische Medizinstudenten an der Benadir-Universität in Mogadischu ereignete und bei dem unschuldige Zivilpersonen und die somalischen Minister für Gesundheit, Hochschulen und Bildung ums Leben kamen. Dieser verbrecherische Anschlag galt Menschen, die sich dem Aufbau einer friedlichen, stabilen und blühenden Zukunft für das Volk Somalias widmeten.

Der Rat bekundet den Angehörigen der bei dem Anschlag getöteten und verletzten Personen sowie der Übergangs-Bundesregierung und dem Volk Somalias sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat fordert nachdrücklich, dass eine gründliche Untersuchung durchgeführt wird und dass die Urheber dieses Anschlags rasch vor Gericht gestellt werden.

⁸³ S/PRST/2009/31.